

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg vom 19. Juni 1987 (GBl.S.289), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 221, 222) und §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes vom 17.03.2005 (GBl. S. 206, 207) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. November 2017 (GBl. S. 592, 593) hat der Kreistag des Landkreises Konstanz am 21. Oktober 2019 folgende Gebührensatzung beschlossen:

Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Kreisarchivs

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Der Landkreis Konstanz erhebt für die vom Kreisarchiv erbrachten Leistungen sowie für die Nutzung des Kreisarchivs Gebühren nach dieser Gebührensatzung.
- (2) Die Gebühren werden nach den Sätzen des Gebührenverzeichnisses erhoben, das dieser Satzung als Anlage beigefügt ist. Für Leistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, wird eine Gebühr nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben. Das Kreisarchiv kann eine Vorauszahlung der Gebühren und der Auslagen verlangen.
- (3) Die Gebühren werden zur Zahlung fällig mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheids. Die Gebühr ist bar zu bezahlen oder per Überweisung an die Kreiskasse zu entrichten.

§ 2

Gebührenerleichterungen

- (1) Die Nutzung des im Kreisarchiv verwahrten Archivguts durch Einsichtnahme in den Leseräumen des Kreisarchivs ist soweit nicht anders festgelegt gebührenfrei.
- (2) Gebühren nach Nummer 3 des Gebührenverzeichnisses werden nicht erhoben
 1. für einfache schriftliche Auskünfte; einfache schriftliche Auskünfte weisen ausschließlich auf einschlägiges Archivgut hin und nehmen weniger als eine Stunde Arbeitszeit in Anspruch;
 2. für schriftliche Auskünfte, für die ein öffentliches Interesse vorliegt.
- (3) Gebühren nach Nr. 8 des Gebührenverzeichnisses werden nicht erhoben für die Betreuung der Nutzung der Gemeindearchive.
- (4) Bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses können die Gebühren für die Wiedergabe von Archivgut nach den Nummern 5.1 bis 5.3 des Gebührenverzeichnisses ermäßigt oder erlassen werden.

§ 3

Ersatz von Auslagen

Auslagen für Sonderleistungen, insbesondere für Verpackungsmaterial, Wertversicherung, Einschreib- oder Eilsendungen, sind zu erstatten. Entstandene Auslagen sind auch dann zu erstatten, wenn Gebühren nach dieser Verordnung nicht zu entrichten oder ermäßigt sind.

§ 4

Betreuung privater Archive

Die Betreuung privater, für die Geschichte des Landkreises historisch bedeutsamer Archive kann gebührenfrei erfolgen. Der Umfang der Leistungen des Kreisarchivs wird vertraglich mit dem Archiveigentümer geregelt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostenordnung für die Inanspruchnahme des Kreisarchivs vom 1. Januar 2002 außer Kraft.

Konstanz, den 18.11.2019

gez. Zeno Danner, Landrat

Anlage (zu § 1 Absatz 2)

Gebührenverzeichnis

Nr.	Art der Inanspruchnahme	Gebühr
1	Einsichtnahme in und Nutzung von Archivgut für gewerbliche Zwecke	30 bis 5.000 €
2	Einsichtnahme in Bauakten	
2.1	für Privatpersonen (nur Eigentümer)	30 € pro Objekt
2.2	bei gewerblicher Nutzung	30 € pro Objekt
2.3	für kreisangehörige Gemeinden	kostenlos
3	Schriftliche Auskünfte, Gutachten, Ermittlung von Archivgut	17 € je angefangene Viertelstunde
4	Reprographie	
4.1	eigenhändige Anfertigung von Photographien von nicht schutzrechtlich gesperrtem Archivgut gemäß Archivordnung und den bestandserhalterischen Vorgaben des Archivpersonals	kostenlos
4.2	Anfertigung von Papierkopien je Kopie s/w: A4 A3 farbig: A4 A3	0,50 € 0,75 € 1,50 € 2 €
4.3	Scans in einfacher Lesequalität (300 dpi), je Image	0,50 €
4.4	Verpackung und Versand von Kopien und Ausdrucken im Umschlag bis DIN A 4	5 € zuzüglich Auslagen
4.5	Versand von Scans als Email-Anhang (nur bei geringer Anzahl und Größe)	3 €
4.6	Versand mittels Transferplattform	3 €
5	Nutzungsrechte für Veröffentlichungen für die einmalige kommerzielle Nutzung einer Reproduktion von urheberrechtlich geschütztem Archivgut zu dem in der Genehmigung bezeichneten Nutzungszweck (zzgl. Reprographiekosten)	
5.1	in Druckerzeugnissen oder auf elektronischen Datenträgern bei einer Auflage: bis 5.000 Exemplare 5.000 bis 50.000 Exemplare über 50.000 Exemplare	30 € 60 € 100 €
5.2	bei Wiedergabe in Filmen, Rundfunk- oder Fernsehaufzeichnungen oder in ähnlichen Medien	Vereinbarung eines privatrechtlichen Nutzungsentgelts
5.3	bei Onlinestellung, je Vorlage	12 €
6	Nutzungsrechte für Veröffentlichungen für die Nutzung einer Reproduktion von urheberrechtlich geschütztem Archivgut zu nichtkommerziellen wissenschaftlichen oder heimatkundlichen Zwecken zu dem in der Genehmigung bezeichneten Nutzungszweck (zzgl. Reprographiekosten)	kostenlos bei Überlassung eines Belegexemplars
7	Erstellung von Ortsgeschichten für kreisangehörige Gemeinden	
7.1	Abfassung von Beiträgen zur Ortsgeschichte	125 € für eine Normseite* <small>*eine Normseite umfasst 1.500 Anschläge</small>
7.2	Konzeptionierung, Koordinierung, Redaktion und Herausgabe von Büchern zur Ortsge-	bis 200 Seiten 1.500 € bis 400 Seiten 2.500 €

	schichte	über 400 Seiten 4.000 €
8	Stundensatz für die Inanspruchnahme der Dienstleistungen des Kreisarchivs durch kreisangehörige Gemeinden Einrichtungs-, Ordnungs- und Verzeichnungsarbeiten in Archiven von kreisangehörigen Gemeinden; Aussonderung von Unterlagen aus Registraturen und deren Bewertung auf Archivwürdigkeit; Aussonderung, Bewertung und Übernahme von digitalen Daten und Unterlagen ins Gemeindearchiv	65 €/Arbeitsstunde

Weiterer Hinweis:

Die Veröffentlichung auf der Homepage des Landkreises Konstanz erfolgt gemäß der Bekanntmachungssatzung des Landkreises am Freitag, den 22.11.2019.